

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beschluss der Vertreterversammlung der KV Baden-Württemberg vom 06.10.2021:

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung am 06.10.2021 die nachfolgende **8. Änderung der Abrechnungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg** beschlossen.

„Die Abrechnungsrichtlinie in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 07.04.2020, gültig ab 01.04.2020, wird wie in der nachfolgenden Synopse dargestellt, mit Wirkung ab 01.10.2021 geändert.“

Bisherige Fassung der Abrechnungsrichtlinie (mit Wirkung ab 01.04.2020)	Geänderte Fassung der Abrechnungsrichtlinie (mit Wirkung ab 01.10.2021)
<p>ABRECHNUNGSRICHTLINIE DER KASSEN-ÄRZTLICHEN VEREINIGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (KVBW)</p> <p>Beschlüsse der Vertreterversammlung der KVBW vom 21. April 2010, 5. Dezember 2012, 6. Februar 2013, 4. Dezember 2013, 25. Februar 2015, 11. Juli 2018 und 7. April 2020, gültig ab 1. April 2020</p> <p>§ 5 Abrechnungsbestimmungen</p> <p>(8) Leistungen im organisierten Notfalldienst¹Notfalldienstleistungen auf Muster 19a der Vordruckvereinbarung (Scheinart 41) können immer nur dann als solche anerkannt und gemäß den Regelungen des HVM vergütet werden, wenn für den betreffenden Arzt (LANR) eine Dienstverpflichtung über die Dienstplanerstellungsoftware (BD-Online) nachgewiesen ist.²Für die Zuordnung eines Notfallscheines zu einem Notfalldienst sind die Notfallpauschalen und die GOP 99999 mit Uhrzeitangabe zu versehen.³Dabei ist bei der Behandlung desselben Patienten in unterschiedlichen Notfalldiensten gemäß BD-Online jeweils ein gesonderter Notfallschein anzulegen („Dienstfall“).⁴Zur Ermittlung des Betrages, der in</p>	<p>ABRECHNUNGSRICHTLINIE DER KASSEN-ÄRZTLICHEN VEREINIGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (KVBW)</p> <p>Beschlüsse der Vertreterversammlung der KVBW vom 21. April 2010, 5. Dezember 2012, 6. Februar 2013, 4. Dezember 2013, 25. Februar 2015, 11. Juli 2018, 7. April 2020 und 6. Oktober 2021, gültig ab 1. Oktober 2021</p> <p>§ 5 Abrechnungsbestimmungen</p> <p>(8) Leistungen im organisierten Notfalldienst¹Notfalldienstleistungen auf Muster 19a der Vordruckvereinbarung (Scheinart 41) können immer nur dann als solche anerkannt und gemäß den Regelungen des HVM vergütet werden, wenn für den betreffenden Arzt (LANR) eine Dienstverpflichtung über die Dienstplanerstellungsoftware (BD-Online) nachgewiesen ist.²Für die Zuordnung eines Notfallscheines zu einem Notfalldienst sind die Notfallpauschalen und die GOP 99999 mit Uhrzeitangabe zu versehen.³Dabei ist bei der Behandlung desselben Patienten in unterschiedlichen Notfalldiensten gemäß BD-Online jeweils ein gesonderter Notfallschein anzulegen („Dienstfall“).⁴Zur Ermittlung des Betrages, der in</p>

<p>Notfallpraxen für den Verbrauch an Sprechstundenbedarf im Rahmen der Behandlung von Privatpatienten/BG-Patienten anfällt und mit dem Honorar des jeweils diensttuenden Arztes verrechnet wird, hat der diensttuende Arzt je Dienst (Sitz- oder Fahrdienst) einen „Pseudo“-Abrechnungsfall unter Verwendung des Musters 19a der Vordruckvereinbarung anzulegen. ⁵Auf diesem Notfallschein hat der diensttuende Arzt die Pseudo-GOP 99909 je behandeltem Privatpatient/BG-Patient abzurechnen. ⁶Dieser Notfallschein muss die Angabe seiner Personalien (Angabe von Vorname, Name, Geburtsdatum und PLZ), des Kostenträgers AOK BW, des ICD Z02 und der Uhrzeit des Dienstbeginns enthalten.</p> <p>⁷Voraussetzung für die Gewährung der Förderung gemäß den Regelungen der NFD-O ist die Abrechnung mindestens einer durchgeführten Leistung im organisierten Notfalldienst je Dienst auf Muster 19a der Vordruckvereinbarung (Scheinart 41). ⁸Sollte während des gesamten Dienstes keine Inanspruchnahme des diensttuenden Arztes durch GKV-Patienten erfolgen, ist dieser verpflichtet, als Voraussetzung für die Gewährung der Förderung einen „Pseudo“-Abrechnungsfall unter Verwendung des Muster 19a der Vordruckvereinbarung anzulegen. ⁹Die Erstellung eines solchen „Pseudo“-Abrechnungsfalls ist auch notwendig bei Inanspruchnahme ausschließlich durch Versicherte Sonstige Kostenträger (SKT) und Privatpatienten.</p> <p>¹⁰Auf diesem Notfallschein sind seine Personalien (Angabe von Vorname, Name, Geburtsdatum und PLZ), der Kostenträger AOK BW, die GOP 99999 mit ICD Z02 und der Uhrzeit des Dienstbeginns anzugeben.</p> <p>¹¹Ohne die Erstellung eines solchen „Pseudo“- Abrechnungsfalles entfällt der Anspruch auf Förderung gemäß den Regelungen der NFD-O.</p>	<p>Notfallpraxen für den Verbrauch an Sprechstundenbedarf im Rahmen der Behandlung von Privatpatienten/BG-Patienten anfällt und mit dem Honorar des jeweils diensttuenden Arztes verrechnet wird, hat der diensttuende Arzt je Dienst (Sitz- oder Fahrdienst) einen „Pseudo“-Abrechnungsfall unter Verwendung des Musters 19a der Vordruckvereinbarung anzulegen. ⁵Auf diesem Notfallschein hat der diensttuende Arzt die Pseudo-GOP 99909 je behandeltem Privatpatient/BG-Patient abzurechnen. ⁶Dieser Notfallschein muss die Angabe seiner Personalien (Angabe von Vorname, Name, Geburtsdatum und PLZ), des Kostenträgers AOK BW, des ICD Z02 und der Uhrzeit des Dienstbeginns enthalten.</p> <p>⁶⁷Voraussetzung für die Gewährung der Förderung gemäß den Regelungen der NFD-O ist die Abrechnung mindestens einer durchgeführten Leistung im organisierten Notfalldienst je Dienst auf Muster 19a der Vordruckvereinbarung (Scheinart 41). ⁷⁸Sollte während des gesamten Dienstes keine Inanspruchnahme des diensttuenden Arztes durch GKV-Patienten erfolgen, ist dieser verpflichtet, als Voraussetzung für die Gewährung der Förderung einen „Pseudo“-Abrechnungsfall unter Verwendung des Muster 19a der Vordruckvereinbarung anzulegen. ⁸⁹Die Erstellung eines solchen „Pseudo“-Abrechnungsfalls ist auch notwendig bei Inanspruchnahme ausschließlich durch Versicherte Sonstige Kostenträger (SKT) und Privatpatienten. ⁹⁴⁰Bei dem nach Satz 4, Satz 7 und Satz 8 anzulegenden „Pseudo“-Abrechnungsfall unter Verwendung des Musters 19a der Vordruckvereinbarung, sind auf dem dafür verwendeten Notfallschein der Kostenträger AOK BW, der ICD Z02 und die Uhrzeit des Dienstbeginns anzugeben, sowie die folgenden Pseudodaten zu verwenden:</p> <p>Vorname: Organisierter Nachname: Notfalldienst Straße: Notfallstr. 1 Ort: 12345 Notfallstadt Geb.-Dat.: 01.01.2020.</p> <p>¹⁰⁴⁴Ohne die Erstellung eines solchen „Pseudo“- Abrechnungsfalles entfällt der Anspruch auf Förderung gemäß den Regelungen der NFD-O.</p>
--	---

Die Änderung der Abrechnungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg tritt nach Bekanntmachung rückwirkend ab 01.10.2021 in Kraft.“

=====
Die oben aufgeführte 8. Änderung der Abrechnungsrichtlinie vom 06.10.2021 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg bekannt gemacht und tritt rückwirkend ab 01.10.2021 in Kraft

Stuttgart, den 21.10.2021

gez.

Dr. med. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstands

gez.

Dr. med. Frank-Dieter Braun
Vorsitzender der Vertreterversammlung